

Amtsblatt der Europäischen Union

L 38



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

62. Jahrgang
8. Februar 2019

Inhalt

I *Gesetzgebungsakte*

VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EU) 2019/216 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Januar 2019 über die Aufteilung der Zollkontingente in der WTO-Liste der Union nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 des Rates** 1

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

I

(Gesetzgebungsakte)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2019/216 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 30. Januar 2019

über die Aufteilung der Zollkontingente in der WTO-Liste der Union nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 des Rates

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 29. März 2017 teilte das Vereinigte Königreich mit, dass es im Einklang mit Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) aus der Union auszutreten beabsichtigt. Ab dem Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens oder andernfalls nach Ablauf der Frist von zwei Jahren ab der Mitteilung — also ab dem 30. März 2019 — gelten der EUV und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (im Folgenden zusammen „Verträge“) nicht mehr für das Vereinigte Königreich, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich einstimmig, diesen Zeitraum zu verlängern.
- (2) Das zwischen den Unterhändlern ausgehandelte Austrittsabkommen enthält Vorkehrungen für die Anwendung von Bestimmungen des Unionsrechts für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich auch über den Tag hinaus, an dem die Verträge für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich unwirksam werden. Falls dieses Abkommen in Kraft tritt, findet die Verordnung (EG) Nr. 32/2000 des Rates ⁽²⁾ im Einklang mit diesem Abkommen während des Übergangszeitraums für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich Anwendung; am Ende dieses Zeitraums endet diese Anwendbarkeit.
- (3) Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union wird Auswirkungen auf die Beziehungen des Vereinigten Königreichs und der Union mit Drittländern haben, insbesondere im Rahmen der Welthandelsorganisation (World Trade Organisation — WTO), deren Gründungsmitglieder beide sind. Da die Verhandlungen über diesen Austritt zur gleichen Zeit wie die Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen (im Folgenden „MFR“) stattfanden und unter Berücksichtigung des im MFR für die Landwirtschaft vorgesehenen Anteils könnte die Landwirtschaft in hohem Maße Risiken ausgesetzt sein.
- (4) Mit Schreiben vom 11. Oktober 2017 teilten die Union und das Vereinigte Königreich den anderen WTO-Mitgliedern mit, dass sie anstreben, dass das Vereinigte Königreich beim Austritt aus der Union seine derzeitigen Verpflichtungen als Mitgliedstaat der Union in seiner neuen, separaten Liste der Zugeständnisse und Verpflichtungen in Bezug auf den Handel mit Waren so weit wie möglich nachbildet. Da jedoch die Nachbildung in Bezug auf quantitative Verpflichtungen keine geeignete Methode ist, teilten die Union und das Vereinigte Königreich den anderen WTO-Mitgliedern mit, dass sie gewährleisten wollen, dass der derzeitige Stand des Marktzugangs der anderen WTO-Mitglieder durch die Aufteilung der Zollkontingente der Union zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich erhalten bleibt.

⁽¹⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 2019 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 28. Januar 2019.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 32/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Eröffnung und Verwaltung von im GATT gebundenen und bestimmten anderen Gemeinschaftszollkontingenten, zur Festlegung des Verfahrens zur Änderung oder Anpassung dieser Zollkontingente und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1808/95 des Rates (ABl. L 5 vom 8.1.2000, S. 1).

- (5) Nach den WTO-Regeln hat eine solche Aufteilung von Zollkontingenten, die Bestandteil der Liste der Zugeständnisse und Verpflichtungen der Union sind, nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (im Folgenden „GATT 1994“) zu erfolgen. Die Union wird daher nach Abschluss der ersten Kontakte Verhandlungen mit den WTO-Mitgliedern aufnehmen, die in Bezug auf jedes dieser Zollkontingente Hauptlieferanten sind oder ein wesentliches Lieferinteresse oder ein ursprüngliches Verhandlungsrecht besitzen. Der Umfang der Verhandlungen sollte weiterhin beschränkt sein, und die Verhandlungen sollten unter keinen Umständen eine Neuverhandlung der allgemeinen Bedingungen für den Zugang von Erzeugnissen zum Markt der Union oder des Umfangs ihres Marktzugangs zum Gegenstand haben.
- (6) Angesichts der zeitlichen Beschränkungen für diesen Prozess aufgrund der Verhandlungen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union ist es jedoch möglich, dass zu dem Zeitpunkt, ab dem die WTO-Liste der Zugeständnisse und Verpflichtungen der Union in Bezug auf den Handel mit Waren keine Anwendung mehr für das Vereinigte Königreich findet, nicht mit allen WTO-Mitgliedern Übereinkünfte über alle Zollkontingente geschlossen sind. Angesichts der Notwendigkeit, Rechtssicherheit und eine kontinuierliche, reibungslose Abwicklung der Einfuhren in die Union und das Vereinigte Königreich im Rahmen der Zollkontingente zu gewährleisten, muss die Union die Aufteilung der Zollkontingente einseitig vornehmen können. Die angewendete Methode sollte mit den Anforderungen des Artikels XXVIII des GATT 1994 in Einklang stehen.
- (7) Die folgende Methode sollte daher angewendet werden: In einem ersten Schritt sollte für jedes einzelne Zollkontingent der Nutzungsanteil des Vereinigten Königreichs ermittelt werden. Dieser als Prozentsatz ausgedrückte Anteil ist der Anteil des Vereinigten Königreichs an den Gesamteinfuhren der Union im Rahmen des Zollkontingents in einem aktuellen repräsentativen Dreijahreszeitraum. Dieser Anteil sollte dann auf die in der Liste vorgesehene Gesamtmenge des Zollkontingents angewendet werden — wobei nicht ausgeschöpfte Kontingente einzubeziehen sind —, um den Anteil des Vereinigten Königreichs an einem bestimmten Zollkontingent zu ermitteln. Der Unionsanteil wäre dann der verbleibende Anteil des betreffenden Zollkontingents. Das heißt, dass sich die Gesamtmenge eines bestimmten Zollkontingents nicht ändert, die Menge für die EU-27 also der gegenwärtigen Menge für die EU-28 nach Abzug der Menge für das Vereinigte Königreich entspricht. Die der Berechnung zugrunde liegenden Daten sollten aus den einschlägigen Datenbanken der Kommission extrahiert werden.
- (8) Die Methode für die Ermittlung des Nutzungsanteils für jedes einzelne Zollkontingent wurde von der Union und dem Vereinigten Königreich im Einklang mit den Anforderungen von Artikel XXVIII des GATT 1994 festgelegt und vereinbart; daher sollte diese Methode vollständig beibehalten werden, damit ihre konsequente Anwendung sichergestellt wird.
- (9) In den Fällen, in denen im repräsentativen Zeitraum kein Handel für ein bestimmtes Zollkontingent zu verzeichnen war, sollten zwei Alternativansätze verfolgt werden, um den Nutzungsanteil des Vereinigten Königreichs zu ermitteln. In den Fällen, in denen es ein anderes Zollkontingent mit identischer Warenbezeichnung gibt, sollte der Nutzungsanteil dieses identischen Zollkontingents auf das Zollkontingent angewendet werden, für das im repräsentativen Zeitraum kein Handel zu verzeichnen war. In den Fällen, in denen es kein Zollkontingent mit identischer Warenbezeichnung gibt, sollte die Formel zur Berechnung des Nutzungsanteils auf die Unionseinfuhren in den entsprechenden Tarifpositionen außerhalb des Zollkontingents angewendet werden.
- (10) Was die landwirtschaftlichen Zollkontingente angeht, stellen die Artikel 184 bis 188 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ die erforderliche Rechtsgrundlage zur Verwaltung der Zollkontingente dar, sobald sie durch die vorliegende Verordnung aufgeteilt sind. In dieser Hinsicht sind die betreffenden Zollkontingentsmengen in Teil A des Anhangs der vorliegenden Verordnung aufgeführt. Diese Verwaltung sollte daher unter gebührender Berücksichtigung der Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik, wie sie im AEUV festgelegt sind, und der Multifunktionalität der landwirtschaftlichen Tätigkeiten erfolgen. Was die Zollkontingente für die meisten Fischereierzeugnisse, Industrieerzeugnisse und bestimmte verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse angeht, erfolgt die Verwaltung der Zollkontingente nach der Verordnung (EG) Nr. 32/2000. Die betreffenden Zollkontingentsmengen sind in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführt, und dieser Anhang sollte daher durch die in Teil B des Anhangs der vorliegenden Verordnung aufgeführten Mengen ersetzt werden.

Vier Fischereizollkontingente werden nicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 verwaltet, sondern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 847/2006 der Kommission⁽⁴⁾, mit der der Beschluss 2006/324/EG des Rates⁽⁵⁾ umgesetzt wird. Die betreffenden Zollkontingentsmengen sind in Teil C des Anhangs der vorliegenden Verordnung

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 847/2006 der Kommission vom 8. Juni 2006 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte zubereitete oder haltbar gemachte Fische (ABl. L 156 vom 9.6.2006, S. 8).

⁽⁵⁾ Beschluss 2006/324/EG des Rates vom 27. Februar 2006 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Thailand gemäß Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse in den Listen der spezifischen Verpflichtungen der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik im Zuge des Beitritts dieser Staaten zur Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 120 vom 5.5.2006, S. 17).

aufgeführt. Der Kommission sollten Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 847/2006 für diese vier Fischereizollkontingente an die in dieser Verordnung festgelegten aufgeteilten Mengen anzupassen. Diese Durchführungsbefugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ ausgeübt werden.

- (11) Zur Berücksichtigung der Tatsache, dass die Verhandlungen mit den betroffenen WTO-Mitgliedern gleichzeitig mit dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren für den Erlass dieser Verordnung stattfanden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte hinsichtlich der Änderung der Teile A und C des Anhangs dieser Verordnung in Bezug auf die darin aufgeführten Mengen der aufgeteilten Zollkontingente zu erlassen, um geschlossenen Übereinkünften oder ihr im Rahmen der Verhandlungen möglicherweise zur Kenntnis gelangenden einschlägigen Informationen Rechnung zu tragen, die darauf hindeuten, dass bestimmte zuvor nicht bekannte Faktoren eine Anpassung der Aufteilung der Zollkontingente zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich erforderlich machen, unter gleichzeitiger Sicherstellung der Kohärenz mit der allgemeinen Methode, die gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich vereinbart wurde. Diese Befugnis zum Erlass von Rechtsakten sollte der Kommission auch für Fälle übertragen werden, in denen solche einschlägigen Informationen durch andere Quellen mit Interesse an einem bestimmten Zollkontingent verfügbar werden. Zudem sollte die Verordnung (EG) Nr. 32/2000 geändert werden, um der Kommission die Befugnis zu übertragen, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Änderung von Anhang I der genannten Verordnung zu erlassen.
- (12) Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und angesichts des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union ist es erforderlich und angemessen, Bestimmungen über die Aufteilung der Zollkontingente in der WTO-Liste der Union festzulegen. Die vorliegende Verordnung geht entsprechend Artikel 5 Absatz 4 EUV nicht über das zur Erreichung der verfolgten Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (13) Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates ⁽⁷⁾ endet die Anwendung von Rechtsakten bei Festlegung eines bestimmten Zeitpunkts mit Ablauf der letzten Stunde des diesem Zeitpunkt entsprechenden Tages. Die vorliegende Verordnung sollte daher ab dem Tag gelten, der auf den Tag folgt, an dem die Verordnung (EG) Nr. 32/2000 nicht mehr auf das Vereinigte Königreich anwendbar ist, da sowohl der Union als auch dem Vereinigten Königreich ab diesem Tag bekannt sein muss, worin ihre WTO-Verpflichtungen bestehen. Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung über die Befugnisübertragung und die Übertragung von Durchführungsbefugnissen sollten jedoch ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung gelten.
- (14) Unter Berücksichtigung der verfahrensrechtlichen Anforderungen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens und der Notwendigkeit einerseits, später Durchführungsrechtsakte zur Anwendung der vorliegenden Verordnung zu erlassen, sowie der Notwendigkeit andererseits, die aufgeteilten Zollkontingente in Kraft zu setzen und anzuwenden, sobald das Vereinigte Königreich nicht mehr unter die Liste der Zugeständnisse und Verpflichtungen der Union fällt, was bereits am 30. März 2019 der Fall sein könnte, ist es unerlässlich, dass die vorliegende Verordnung so bald wie möglich in Kraft tritt —

HABEN DIE FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Zollkontingente in der Liste der Zugeständnisse und Verpflichtungen der Union im Anhang des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994 (im Folgenden „GATT 1994“) werden zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“) im Einklang mit der folgenden Methode aufgeteilt:
 - a) Der Nutzungsanteil der Union (in Prozent) an den Einfuhren wird für jedes einzelne Zollkontingent unter Betrachtung eines aktuellen dreijährigen Bezugszeitraums ermittelt;
 - b) der Nutzungsanteil der Union (in Prozent) an den Einfuhren wird auf die vorgesehene Gesamtmenge des Zollkontingents angewendet, um den Anteil der Union am Volumen eines bestimmten Zollkontingents zu ermitteln;
 - c) für einzelne Zollkontingente, für die während des Bezugszeitraums nach Buchstabe a kein Handel verzeichnet werden kann, wird der Anteil der Union stattdessen gemäß dem Verfahren nach Buchstabe b ermittelt, und zwar auf der Grundlage des von der Union genutzten Anteils an den Einfuhren (in Prozent) an einem anderen Zollkontingent mit identischer Warenbezeichnung oder den entsprechenden Zolltarifpositionen außerhalb der Zollkontingente.

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

⁽⁷⁾ Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine (ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1).

(2) Der Anteil der Union an den in Absatz 1 genannten Zollkontingenten, der sich aus der Anwendung der in jenem Absatz genannten Methode ergibt, entspricht Folgendem:

- a) In Bezug auf Zollkontingente für landwirtschaftliche Erzeugnisse wie in Teil A des Anhangs aufgeführt;
- b) in Bezug auf Zollkontingente für Fischereierzeugnisse, Industrieerzeugnisse und bestimmte verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse wie in den Teilen B und C des Anhangs aufgeführt.

Artikel 2

Unter gleichzeitiger Sicherstellung der Kohärenz mit der Methode gemäß Artikel 1 Absatz 1 und insbesondere unter Sicherstellung dessen, dass der Marktzugang in die Union in ihrer Zusammensetzung nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs nicht denjenigen überschreitet, der durch den Anteil an den Handelsflüssen innerhalb des Bezugszeitraums widergespiegelt wird, wird der Kommission die Befugnis übertragen, nach Artikel 3 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Teile A und C des Anhangs zu erlassen, um Folgendem Rechnung zu tragen:

- a) internationalen Übereinkünften, die von der Union nach Artikel XXVIII des GATT 1994 in Bezug auf die in jenen Teilen des Anhangs genannten Zollkontingente geschlossen werden, und
- b) relevanten Informationen, die ihr entweder im Rahmen der Verhandlungen nach Artikel XXVIII des GATT 1994 oder durch andere Quellen mit Interesse an einem bestimmten Zollkontingent zur Kenntnis gelangen.

Artikel 3

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 2 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 9. Februar 2019 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen, im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung ⁽⁸⁾ enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 4

Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, um gemäß Teil C des Anhangs dieser Verordnung die Mengen der mit der Verordnung (EG) Nr. 847/2006 eröffneten und verwalteten Zollkontingente anzupassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 5 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 5

(1) Die Kommission wird von dem Ausschuss für den Zollkodex unterstützt, der durch Artikel 285 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁹⁾ eingesetzt wurde. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

⁽⁸⁾ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

⁽⁹⁾ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (AbL. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 6

Die Verordnung (EG) Nr. 32/2000 wird wie folgt geändert:

1. Die folgenden Artikel werden eingefügt:

„Artikel 10a

Für die Zwecke der Aufteilung der Zollkontingente in der Liste der Zugeständnisse und Verpflichtungen der Union nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union und unter gleichzeitiger Sicherstellung der Kohärenz mit der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/216 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) genannten Methode und insbesondere unter Sicherstellung dessen, dass der Marktzugang in die Union in ihrer Zusammensetzung nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs nicht denjenigen überschreitet, der durch den Anteil an den Handelsflüssen innerhalb des Bezugszeitraums widerspiegelt wird, wird der Kommission die Befugnis übertragen, nach Artikel 10b delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang I dieser Verordnung zu erlassen, um Folgendem Rechnung zu tragen:

- a) internationalen Übereinkünften, die von der Union nach Artikel XXVIII des GATT 1994 in Bezug auf die in Anhang I der vorliegenden Verordnung genannten Zollkontingente geschlossen werden, und
- b) relevanten Informationen, die ihr entweder im Rahmen der Verhandlungen nach Artikel XXVIII des GATT 1994 oder durch andere Quellen mit Interesse an einem bestimmten Zollkontingent zur Kenntnis gelangen.

Artikel 10b

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 10a wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 9. Februar 2019 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 10a kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen, im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung (**) enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 10a erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

(*) Verordnung (EU) 2019/216 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Januar 2019 über die Aufteilung der Zollkontingente in der WTO-Liste der Union nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 des Rates (ABl. 38 vom 8.2.2019, S. 1).

(**) ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.“

2. Anhang I wird durch den Wortlaut in Teil B des Anhangs der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 7

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

- (2) Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 2 gelten ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich endet.
- (3) Andere als die in Absatz 2 genannten Artikel gelten ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. Januar 2019.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

A. TAJANI

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. CIAMBA

ANHANG

TEIL A

Warenbezeichnung	Maßeinheit	In der Liste der EU-28 vorgesehene Menge	Land ⁽¹⁾	Laufende Nummer	Anteil der EU-27 an der Nutzung des Kontingents ⁽²⁾	Umfang des Kontingents (EU-27)
Rinder, lebend	Stück	710	EO ⁽³⁾	090114	100 %	710
Rinder, lebend	Stück	711	EO	090115	100 %	711
Rinder, lebend	Stück	24 070	EO	090113	100 %	24 070
Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren Genießbare Schlachtnbenerzeugnisse von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Warengewicht)	7 150	AUS	094451	34,7 %	2 481
Hochwertiges Fleisch, mit oder ohne Knochen	t (Warengewicht)	17 000	ARG	094450	99,6 %	16 936
Hochwertiges Fleisch von Rindern, ohne Knochen, frisch oder gekühlt	t (Warengewicht)	12 500			99,6 %	12 453
Hochwertiges Fleisch, mit oder ohne Knochen	t (Warengewicht)	2 300	URY	094452	87,9 %	2 022
Hochwertiges Fleisch von Rindern, ohne Knochen, frisch oder gekühlt	t (Warengewicht)	4 076			87,9 %	3 584
Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren Genießbare Schlachtnbenerzeugnisse von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Warengewicht)	11 500	USA/CAN	094002	99,8 %	11 481
Hochwertiges Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	t		PAR	094455	71,1 %	711
Hochwertiges Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	t	1 300	NZL	094454	65,1 %	846
Fleisch von Rindern ohne Knochen, frisch, gekühlt oder gefroren Genießbare Schlachtnbenerzeugnisse von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	t	10 000	BRA	094453	89,5 %	8 951
Fleisch von Rindern, gefroren Genießbare Schlachtnbenerzeugnisse von Rindern, gefroren	t (Gewicht ohne Knochen)	54 875	EO	094003	79,7 %	43 732
Büffelfleisch, ohne Knochen, gefroren	t (ohne Knochen)	2 250	AUS	094001	62,4 %	1 405

Warenbezeichnung	Maßeinheit	In der Liste der EU-28 vorgesehene Menge	Land ⁽¹⁾	Laufende Nummer	Anteil der EU-27 an der Nutzung des Kontingents ⁽²⁾	Umfang des Kontingents (EU-27)
Büffelfleisch, ohne Knochen, gefroren Büffelfleisch, ohne Knochen, frisch, gekühlt oder gefroren	t (ohne Knochen)	200	ARG	094004	100 %	200
Fleisch von Rindern, gefroren Genießbare Schlachtnbenerzeugnisse von Rindern, gefroren	t (Gewicht mit Knochen)	63 703	EO	094057	30,9 %	19 676
Fleisch von Rindern, gefroren Genießbare Schlachtnbenerzeugnisse von Rindern, gefroren	t (Gewicht mit Knochen)		EO	094058		
Genießbare Schlachtnbenerzeugnisse von Rindern, gefroren	t	800	OTH ⁽⁴⁾	094020	100 %	800
Genießbare Schlachtnbenerzeugnisse von Rindern, gefroren	t	700	ARG	094460	100 %	700
Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren: — ganze oder halbe Tierkörper von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	t	15 067	EO	090122	100 %	15 067
Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren: — Teile von Hausschweinen, mit oder ohne Knochen, frisch, gekühlt oder gefroren, ausgenommen Filets, gesondert gestellt	t	4 624	CAN	094204	100 %	4 623
Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren: — Teile von Hausschweinen, mit oder ohne Knochen, frisch, gekühlt oder gefroren, ausgenommen Filets, gesondert gestellt	t	6 135	EO	090123	100 %	6 133
Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren: — Kotelettstränge von Hausschweinen oder Teile davon, mit Knochen, frisch oder gekühlt — Bäuche (Bauchspeck) von Hausschweinen oder Teile davon, gefroren	t	7 000	EO	090119	100 %	7 000

Warenbezeichnung	Maßeinheit	In der Liste der EU-28 vorgesehene Menge	Land ⁽¹⁾	Laufende Nummer	Anteil der EU-27 an der Nutzung des Kontingents ⁽²⁾	Umfang des Kontingents (EU-27)
Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren: — Kotelettstränge und Schinken von Hausschweinen, ohne Knochen, frisch, gekühlt oder gefroren	t	35 265	EO	094038	36 %	12 680
Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren: — Kotelettstränge und Schinken von Hausschweinen, ohne Knochen, frisch, gekühlt oder gefroren	t	4 922	US	094170	36 %	1 770
Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren: — Filets von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	t	5 000	EO	090118	75,6 %	3 780
Fleisch von Hausschweinen, zubereitet oder haltbar gemacht	t	6 161	EO	090121	100 %	6 161
Rohwürste, getrocknet oder streichfähig, nicht gekocht Andere Würste	t	3 002	EO	090120	5,5 %	164
Schafe und Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	t (Schlachtkörpergewicht)	105	OTH	092019	100 %	105
Schafe und Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	t (Schlachtkörpergewicht)	215	MKD		100 %	215
Schafe und Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	t (Schlachtkörpergewicht)	91	EO	092019	100 %	91
Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Schlachtkörpergewicht)	23 000	ARG	092011	73,9 %	17 006
Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Schlachtkörpergewicht)	600	ISL	090790	58,2 %	349
Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Schlachtkörpergewicht)	850	BIH		48,3 %	410
Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Schlachtkörpergewicht)	19 186	AUS	092012	20 %	3 837
Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Schlachtkörpergewicht)	3 000	CHL	091922	87,6 %	2 628

Warenbezeichnung	Maßeinheit	In der Liste der EU-28 vorgesehene Menge	Land ⁽¹⁾	Laufende Nummer	Anteil der EU-27 an der Nutzung des Kontingents ⁽²⁾	Umfang des Kontingents (EU-27)
Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Schlachtkörpergewicht)	100	GRL	090693	48,3 %	48
Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Schlachtkörpergewicht)	228 389	NZL	092013	50 %	114 184
Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Schlachtkörpergewicht)	5 800	URY	092014	82,1 %	4 759
Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Schlachtkörpergewicht)	200	OTH	092015	100 %	200
Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Schlachtkörpergewicht)	200	EO	092016	89,2 %	178
Schlachtkörper von Hühnern, frisch, gekühlt oder gefroren	t	6 249	EO	094067	64,9 %	4 054
Teile von Hühnern, frisch, gekühlt oder gefroren	t	8 570	EO	094068	96,3 %	8 253
Teile von Hühnern, ohne Knochen, gefroren	t	2 705	EO	094069	89,7 %	2 427
Teile von Hühnern, gefroren	t	9 598	BRA	094410	86,6 %	8 308
Teile von Hühnern, gefroren	t	15 500	EO	094411	86,9 %	13 471
Teile von Hühnern, gefroren	t			094412		
Fleisch von Truthühnern, frisch, gekühlt oder gefroren	t	1 781	EO	094070	100 %	1 781
Teile von Truthühnern, gefroren	t	3 110	BRA	094420	86,5 %	2 692
Teile von Truthühnern, gefroren	t	4 985	EO	094421	85,3 %	4 253
Teile von Truthühnern, gefroren	t			094422		
Fleisch und genießbare Schlachtnebenzeugnisse von Hausgeflügel, frisch, gekühlt oder gefroren	t	21 345	USA	094169	100 %	21 345
Geflügelfleisch, gesalzen	t	170 807	BRA	094211	76,1 %	129 930
Geflügelfleisch, gesalzen	t	92 610	THA	094212	73,8 %	68 385
Geflügelfleisch, gesalzen	t	828	OTH	094213	99,5 %	824

Warenbezeichnung	Maßeinheit	In der Liste der EU-28 vorgesehene Menge	Land ⁽¹⁾	Laufende Nummer	Anteil der EU-27 an der Nutzung des Kontingents ⁽²⁾	Umfang des Kontingents (EU-27)
Truthühnerfleisch, zubereitet	t	92 300	BRA	094217	97,5 %	89 950
Truthühnerfleisch, zubereitet	t	11 596	OTH	094218	97,5 %	11 301
Hühnerfleisch, gegart	t	79 477	BRA	094214	66,3 %	52 665
Hühnerfleisch, gegart	t	160 033	THA	094215	68,4 %	109 441
Hühnerfleisch, gegart	t	11 443	OTH	094216	74 %	8 471
Verarbeitetes Hühnerfleisch, nicht gegart, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr	t	15 800	BRA	094251	69,4 %	10 969
Verarbeitetes Hühnerfleisch, nicht gegart, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr	t	340	OTH	094261	69,4 %	236
Verarbeitetes Hühnerfleisch, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	t	62 905	BRA	094252	94,9 %	59 699
Verarbeitetes Hühnerfleisch, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	t	14 000	THA	094254	57,3 %	8 019
Verarbeitetes Hühnerfleisch, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	t	2 800	OTH	094260	59,6 %	1 669
Verarbeitetes Hühnerfleisch, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von weniger als 25 GHT	t	295	BRA	094253	55,3 %	163
Verarbeitetes Hühnerfleisch, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von weniger als 25 GHT	t	2 100	THA	094255	55,3 %	1 162
Verarbeitetes Hühnerfleisch, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von weniger als 25 GHT	t	470	OTH	094262	55,3 %	260

Warenbezeichnung	Maßeinheit	In der Liste der EU-28 vorgesehene Menge	Land ⁽¹⁾	Laufende Nummer	Anteil der EU-27 an der Nutzung des Kontingents ⁽²⁾	Umfang des Kontingents (EU-27)
Verarbeitetes Fleisch von Enten, Gänsen, Perlhühnern, nicht gegart, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnieberzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr	t	10	THA	094257	0 %	0
Verarbeitetes Fleisch von Enten, Gänsen, Perlhühnern, gegart, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnieberzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr	t	13 500	THA	094256	63,5 %	8 572
Verarbeitetes Fleisch von Enten, Gänsen, Perlhühnern, gegart, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnieberzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr	t	220	OTH	094263	72,1 %	159
Verarbeitetes Fleisch von Enten, Gänsen, Perlhühnern, gegart, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnieberzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	t	600	THA	094258	50 %	300
Verarbeitetes Fleisch von Enten, Gänsen, Perlhühnern, gegart, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnieberzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	t	148	OTH	094264	0 %	0
Verarbeitetes Fleisch von Enten, Gänsen, Perlhühnern, gegart, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnieberzeugnissen von Geflügel von weniger als 25 GHT	t	600	THA	094259	46,4 %	278
Verarbeitetes Fleisch von Enten, Gänsen, Perlhühnern, gegart, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnieberzeugnissen von Geflügel von weniger als 25 GHT	t	125	OTH	094265	46,4 %	58
Vogeleier, in der Schale, zum Verzehr bestimmt	t	135 000	EO	094015	84,9 %	114 669
Eigelb Vogeleier, nicht in der Schale	t (Schaleneieräquivalent)	7 000	EO	094401	100 %	7 000
Eieralbumin	t (Schaleneieräquivalent)	15 500	EO	094402	100 %	15 500
Magermilchpulver	t	68 537	EO	094590	99,998 %	68 536
Butter und andere Fettstoffe aus der Milch	t (Butteräquivalent)	11 360	EO	094599	100 %	11 360

Warenbezeichnung	Maßeinheit	In der Liste der EU-28 vorgesehene Menge	Land ⁽¹⁾	Laufende Nummer	Anteil der EU-27 an der Nutzung des Kontingents ⁽²⁾	Umfang des Kontingents (EU-27)
Butter, mindestens sechs Wochen alt, mit einem Fettgehalt von 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 85 GHT, unmittelbar hergestellt aus Milch oder Rahm, ohne Verwendung gelagerter Waren in einem einzigen, geschlossenen und ununterbrochenen Verfahren Butter, mindestens sechs Wochen alt, mit einem Fettgehalt von 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 85 GHT, unmittelbar hergestellt aus Milch oder Rahm ohne Verwendung gelagerter Waren in einem einzigen, geschlossenen und ununterbrochenen Verfahren, das die Umwandlung des Rahms in konzentriertes MilCHFett und/oder die Fraktionierung dieses MilCHFetts beinhalten kann (Ammix- und Spreadable-Verfahren)	t	74 693	NZL	094182	63,2 %	47 177
Butter, mindestens sechs Wochen alt, mit einem Fettgehalt von 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 85 GHT, unmittelbar hergestellt aus Milch oder Rahm, ohne Verwendung gelagerter Waren in einem einzigen, geschlossenen und ununterbrochenen Verfahren Butter, mindestens sechs Wochen alt, mit einem Fettgehalt von 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 85 GHT, unmittelbar hergestellt aus Milch oder Rahm ohne Verwendung gelagerter Waren in einem einzigen, geschlossenen und ununterbrochenen Verfahren, das die Umwandlung des Rahms in konzentriertes MilCHFett und/oder die Fraktionierung dieses MilCHFetts beinhalten kann (Ammix- und Spreadable-Verfahren)	t		NZL	094195		
Käse und Quark/Topfen: — Pizza-Käse, gefroren, in Stücken von 1 g oder weniger, in Behältnissen mit einem Netto-Inhalt von 5 kg oder mehr, mit einem Wassergehalt von 52 GHT und einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 38 GHT oder mehr	t	5 360	EO	094591	100 %	5 360

Warenbezeichnung	Maßeinheit	In der Liste der EU-28 vorgesehene Menge	Land ⁽¹⁾	Laufende Nummer	Anteil der EU-27 an der Nutzung des Kontingents ⁽²⁾	Umfang des Kontingents (EU-27)
Käse und Quark/Topfen: — Emmentaler, auch verarbeitet	t	18 438	EO	094592	100 %	18 438
Käse und Quark/Topfen: — Greyerzer, Sbrinz, auch verarbeiteter Greyerzer]	t	5 413	EO	094593	100 %	5 413
Käse und Quark/Topfen: — Käse, zur Verarbeitung bestimmt	t	20 007	EO	094594	58,7 %	11 741
Käse, zur Verarbeitung bestimmt	t	4 000	NZL	094515	41,7 %	1 670
Käse, zur Verarbeitung bestimmt	t	500	AUS	094522	100 %	500
Käse und Quark/Topfen: — Cheddar	t	15 005	EO	094595	99,6 %	14 941
Cheddar	t	7 000	NZL	094514	62,3 %	4 361
Cheddar	t	3 711	AUS	094521	100 %	3 711
Cheddar	t	4 000	CAN	094513	0 %	0
Anderer Käse	t	19 525	EO	094596	100 %	19 525
Kartoffeln, frisch oder gekühlt, vom 1. Januar bis 15. Mai	t	4 295	EO	090055	99,9 %	4 292
Tomaten	t	472	EO	090094	98,2 %	464
Knoblauch	t	19 147	ARG	094104	100 %	19 147
Knoblauch	t		ARG	094099		
Knoblauch	t	48 225	CHN	094105	84,1 %	40 556
Knoblauch	t		CHN	094100		
Knoblauch	t	6 023	OTH	094106	61,6 %	3 711
Knoblauch	t		OTH	094102		
Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, frisch oder gekühlt	t	1 244	EO	090056	95,8 %	1 192
Gurken, frisch oder gekühlt, vom 1. November bis 15. Mai	t	1 134	EO	090059	44,1 %	500
Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt (Gemüsepaprika)	t	500	EO	090057	100 %	500
Speisezwiebeln, getrocknet	t	12 000	EO	090035	80,8 %	9 696

Warenbezeichnung	Maßeinheit	In der Liste der EU-28 vorgesehene Menge	Land ⁽¹⁾	Laufende Nummer	Anteil der EU-27 an der Nutzung des Kontingents ⁽²⁾	Umfang des Kontingents (EU-27)
Maniok	t	5 750 000	THA	090708	53,8 %	3 096 027
Maniok, ausgenommen Pellets von Mehl oder Grieß Pfeilwurz (Arrowroot), Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke	t	825 000	IDN	090126	0 %	0
Maniok, ausgenommen Pellets von Mehl oder Grieß Pfeilwurz (Arrowroot), Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke	t	350 000	CHN	090127	78,8 %	275 805
Maniok, ausgenommen Pellets von Mehl oder Grieß Pfeilwurz (Arrowroot), Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke	t	145 590	OTH	090128	85,5 %	124 552
Maniok, ausgenommen Pellets von Mehl oder Grieß Pfeilwurz (Arrowroot), Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke	t	30 000	NW	090129	100 %	30 000
Maniok, ausgenommen Pellets von Mehl oder Grieß Pfeilwurz (Arrowroot), Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke	t	2 000	NW	090130	84,6 %	1 691
Süßkartoffeln, andere als zum menschlichen Verzehr	t	600 000	CHN	090124	42,1 %	252 641
Süßkartoffeln, andere als zum menschlichen Verzehr	t	5 000	OTH	090131	99,7 %	4 985
Pilze der Gattung <i>Agaricus</i> , zubereitet, haltbar gemacht oder vorläufig haltbar gemacht	t	33 980	EO		100 %	33 980
Pilze der Gattung <i>Agaricus</i> , zubereitet, haltbar gemacht oder vorläufig haltbar gemacht	t	1 450	CHN		100 %	1 450
Mandeln, andere als bittere	t	90 000	EO	090041	95,5 %	85 958

Warenbezeichnung	Maßeinheit	In der Liste der EU-28 vorgesehene Menge	Land ⁽¹⁾	Laufende Nummer	Anteil der EU-27 an der Nutzung des Kontingents ⁽²⁾	Umfang des Kontingents (EU-27)
Süßorangen, frisch	t	20 000	EO	090025	100 %	20 000
Andere Kreuzungen von Zitrusfrüchten	t	15 000	EO	090027	99,5 %	14 931
Zitronen, vom 15. Januar bis 14. Juni	t	10 000	EO	090039	81,6 %	8 156
Tafeltrauben, frisch, vom 21. Juli bis 31. Oktober	t	1 500	EO	090060	59 %	885
Äpfel, frisch, vom 1. April bis 31. Juli	t	696	EO	090061	95,7 %	666
Birnen, frisch, andere als Mostbirnen, lose geschüttet, vom 1. August bis 31. Dezember	t	1 000	EO	090062	81 %	810
Aprikosen/Marillen, frisch, vom 1. August bis 31. Mai	t	500	EO	090058	14,9 %	74
Aprikosen/Marillen, frisch, vom 1. Juni bis 31. Juli	t	2 500	EO	090063	55,5 %	1 387
Kirschen, frisch, andere als Sauerkirschen, vom 21. Mai bis 15. Juli	t	800	EO	090040	13,1 %	105
Ananas, Zitrusfrüchte, Birnen, Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche und Erdbeeren, haltbar gemacht	t	2 838	EO	090092	99,4 %	2 820
Orangensaft, gefroren, mit einer Dichte von 1,33 g/cm ³ oder weniger bei 20 °C	t	1 500	EO	090033	100 %	1 500
Fruchtsäfte	t	7 044	EO	090093	91,4 %	6 436
Traubensaft (einschließlich Traubenmost)	t	14 029	EO	090067	0 %	0
Hartweizen	t	50 000	EO	090074	100 %	50 000
Qualitätsweizen	t	300 000	EO	090075	100 %	300 000
Weichweizen (mittlerer und unterer Qualität)	t	572 000	USA	094123	99,99 %	571 943
Weichweizen (mittlerer und unterer Qualität)	t	38 853	CAN	094124	3,8 %	1 463
Weichweizen (mittlerer und unterer Qualität)	t	2 371 600	OTH	094125	96,4 %	2 285 665
Weichweizen (mittlerer und unterer Qualität)	t	129 577	EO	094133	100 %	129 577
Gerste	t	307 105	EO	094126	99,9 %	306 812
Braugerste	t	50 890	EO	090076	40,9 %	20 789

Warenbezeichnung	Maßeinheit	In der Liste der EU-28 vorgesehene Menge	Land ⁽¹⁾	Laufende Nummer	Anteil der EU-27 an der Nutzung des Kontingents ⁽²⁾	Umfang des Kontingents (EU-27)
Zubereitung, bestehend aus einer Mischung aus Malzkeimlingen und Rückständen vom Sichten der Gerste vor dem Mälzen (einschließlich anderer Samen) sowie vom Reinigen der Gerstenkörner nach dem Mälzen, mit einem Proteingehalt von 12,5 GHT oder mehr Zubereitung, bestehend aus einer Mischung aus Malzkeimlingen und Rückständen vom Sichten der Gerste vor dem Mälzen (einschließlich ihrer Samen) sowie vom Reinigen der Gerstenkörner nach dem Mälzen, mit einem Proteingehalt von 12,5 GHT oder mehr	t	20 000	EO	092905	100 %	20 000
Zubereitung, bestehend aus einer Mischung aus Malzkeimlingen und Rückständen vom Sichten der Gerste vor dem Mälzen (einschließlich anderer Samen) sowie vom Reinigen der Gerstenkörner nach dem Mälzen, mit einem Proteingehalt von 15,5 GHT oder mehr Zubereitung, bestehend aus einer Mischung aus Malzkeimlingen und Rückständen vom Sichten der Gerste vor dem Mälzen (einschließlich anderer Samen) sowie vom Reinigen der Gerstenkörner nach dem Mälzen, mit einem Proteingehalt von 15,5 GHT oder mehr und einem Stärkegehalt von nicht mehr als 23 GHT	t	100 000	EO	092903	100 %	100 000
Mais	t	277 988	EO	094131	96,8 %	269 214
Mais	t	500 000	EO	Keine laufende Nummer	100 %	500 000
Mais	t	2 000 000	EO	Keine laufende Nummer	100 %	2 000 000
Maiskleber	t	10 000	USA	090090	100 %	10 000
Körner-Sorghum	t	300 000	EO	Keine laufende Nummer	100 %	300 000
Hirse	t	1 300	EO	090071	68,3 %	888

Warenbezeichnung	Maßeinheit	In der Liste der EU-28 vorgesehene Menge	Land ⁽¹⁾	Laufende Nummer	Anteil der EU-27 an der Nutzung des Kontingents ⁽²⁾	Umfang des Kontingents (EU-27)
Hafer, anders bearbeitet als geschrotet	t	10 000	EO	090043	2,3 %	231
Stärke von Maniok	t	8 000	EO	090132	82,9 %	6 632
Stärke von Maniok	t	2 000	EO	090132	82,9 %	1 658
Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide	t	475 000	EO	090072	96,4 %	458 068
Rohreis (Paddy-Reis)	t	7	EO	090083	66,7 %	5
Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“)	t	1 634	EO	094148	86,6 %	1 416
Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis	t	63 000	EO		58,3 %	36 731
Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis	t	4 313	THA	094112	84,9 %	3 663
Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis	t	9 187	OTH		74,7 %	6 859
Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis	t	1 200	THA	094112	84,9 %	1 019
Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis	t	25 516	OT	094166	88 %	22 442
Bruchreis, zur Herstellung von Lebensmitteln der Unterposition 1901 10 00 bestimmt	t	1 000	EO	094079	100 %	1 000
Bruchreis	t	31 788	EO	094168	83,6 %	26 581
Bruchreis	t	100 000	EO		93,7 %	93 709
Roher Rohrzucker, zur Raffination bestimmt	t	9 925	AUS	094317	50 %	4 961
Roher Rohrzucker, zur Raffination bestimmt	t	388 124	BRA	094318	92,4 %	358 454
Roher Rohrzucker, zur Raffination bestimmt	t	10 000	CUB	094319	100 %	10 000
Roher Rohrzucker, zur Raffination bestimmt	t	372 876	EO	094320	91,6 %	341 460
Rohr- und Rübenzucker	t (Weißzuckeräquivalent)	10 000	IDN	094321	58,4 %	5 841
Rohr- und Rübenzucker	t (Weißzuckeräquivalent)	1 294 700	ACP	Entfällt	71,2 %	921 707
Andere Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten						
Art, keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	t	2 800	EO	090073	98,1 %	2 746

Warenbezeichnung	Maßeinheit	In der Liste der EU-28 vorgesehene Menge	Land ⁽¹⁾	Laufende Nummer	Anteil der EU-27 an der Nutzung des Kontingents ⁽²⁾	Umfang des Kontingents (EU-27)
Andere Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art, keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	t	2 700	EO	090070	98,9 %	2 670
Hunde- und Katzenfutter	t	2 058	EO	090089	67,7 %	1 393
Wein aus frischen Weintrauben (ausgenommen Schaumwein und Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete), in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger und einem Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger	hl	40 000	EO	090097	11,7 %	4 689
Wein aus frischen Weintrauben (ausgenommen Schaumwein und Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete), in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l und einem Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger	hl	20 000	EO	090095	78,2 %	15 647
Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert, in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l und mit einem Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	hl	13 810	EO	090098	99,99 %	13 808

⁽¹⁾ Die amtlichen Ländercodes sind folgender Website zu entnehmen: http://www.nationsonline.org/oneworld/country_code_list.htm

⁽²⁾ Aus Gründen der Darstellung wurde die Prozentangabe für den Anteil der EU-27 an der Nutzung des Kontingents auf eine Dezimalstelle gerundet. Der Umfang des Zollkontingents der EU-27 wurde jedoch anhand des genauen Prozentsatzes berechnet.

⁽³⁾ EO = erga omnes

⁽⁴⁾ OTH = andere (others)

TEIL B

Liste der im GATT gebundenen Gemeinschaftszollkontingente

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während der Zugang zu den Zollkontingenten dieses Anhangs durch die bei Annahme der Verordnung gültigen Codes der Kombinierten Nomenklatur bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung für die Zulassung zu dieser Regelung.

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Zollsatz (in %)
09.0006	0302 41 00 0303 51 00 0304 59 50 ex 0304 59 90 0304 99 23	10	Heringe	vom 16.6. bis 14.2.	31 888 Tonnen	0
09.0007	ex 0305 51 10 ex 0305 51 90 0305 53 10	10 20 10 20	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> und <i>Gadus ogac</i>) und Fische der Art <i>Boreogadus saida</i> : — getrocknet, auch gesalzen, jedoch nicht geräuchert — gesalzen, jedoch weder getrocknet noch geräuchert, und in Salzlake	vom 1.1. bis 31.12.	24 998 Tonnen	0

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Zollsatz (in %)
	ex 0305 62 00	20				
		25				
		50				
		60				
	0305 69 10					
	0305 72 00	10				
		15				
		20				
		25				
		30				
		35				
		50				
		52				
		56				
		60				
		62				
		64				
	0305 79 00	10				
		15				
		20				
		25				
		30				
		35				
		50				
		52				
		56				
		60				
		62				
		64				

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Zollsatz (in %)
09.0008	0302 31 10		Thunfisch (der Gattung <i>Thunnus</i>) und Fisch der Gattung <i>Euthynnus</i> ⁽¹⁾	vom 1.1. bis 31.12.	17 221 t	0
	0302 32 10					
	0302 33 10					
	0302 34 10					
	0302 35 11					
	0302 35 91					
	0302 36 10					
	0302 39 20					
	0302 49 11					
	0302 89 21					
	0303 41 10					
	0303 42 20					
	0303 43 10					
	0303 44 10					
	0303 45 12					
	0303 45 91					
	0303 46 10					
	0303 49 20					
	0303 59 21					
	0303 89 21					
09.0009	ex 0302 54 19	10	Nordamerikanische Seehechte (<i>Merluccius bilinearis</i>), frisch, gekühlt oder gefroren	vom 1.1. bis 31.12.	1 999 Tonnen	8
	ex 0303 66 19	11				
		19				
09.0013	ex 4412 39 00	10	Sperrholz aus Nadelholz, nicht in Verbindung mit anderen Stoffen: — mit vom Schälen rohen Oberflächen mit einer Dicke von mehr als 8,5 mm oder — geschliffen und mit einer Dicke von mehr als 18,5 mm	vom 1.1. bis 31.12.	482 648 m ³	0
	ex 4412 99 85	10				
09.0019	7202 21 00		Ferrosilicium	vom 1.1. bis 31.12.	12 600 Tonnen	0
	7202 29					
09.0021	7202 30 00		Ferrosiliciummangan	vom 1.1. bis 31.12.	18 550 Tonnen	0
09.0023	ex 7202 49 10	20	Ferrochrom mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,1 GHT oder weniger und einem Gehalt an Chrom von mehr als 30 GHT bis 90 GHT (hochraffiniertes Ferrochrom)	vom 1.1. bis 31.12.	2 804 Tonnen	0
	ex 7202 49 50	11				

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Zollsatz (in %)
09.0045	ex 0303 19 00	10	Fische der Gattung <i>Coregonus</i> , gefroren	vom 1.1. bis 31.12.	1 000 t	5,5
09.0046	ex 1605 40 00	30	Süßwasserkrebse, mit Dill gegart, gefroren	vom 1.1. bis 31.12.	2 965 Tonnen	0
09.0047	ex 1605 21 10	40	Garnelen der Art <i>Pandalus borealis</i> , ohne Schale, gegart, gefroren, jedoch nicht weiter zubereitet	vom 1.1. bis 31.12.	474 Tonnen	0
	ex 1605 21 90	40				
	ex 1605 29 00	40				
09.0048	ex 0304 89 90	10	Fischfilets von Fischen der Art <i>Alloctytus</i> spp. und <i>Pseudocyttus maculatus</i> , gefroren	vom 1.1. bis 31.12.	200 t	0
09.0050	ex 5306 10 10	10	Garne aus Flachs (Leinengarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit einem Titer von 333,3 dtex oder mehr (Nm 30 oder weniger), zum Herstellen von gezwirnten Garnen für die Schuhindustrie oder von gezwirnten Kabelabbindegarnen, ausgenommen Garne aus Flachswerg (¹)	vom 1.1. bis 31.12.	400 t	1,8
	ex 5306 10 30	10				
09.0051	7018 10 90		Ähnliche Glaskurzwaren, ausgenommen Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen	vom 1.1. bis 31.12.	52 t	0
09.0052	1806 20		Schokolade	vom 1.7. bis 30.6.	2 026 Tonnen	38
	1806 31 00					
	1806 32					
	1806 90					
09.0053	1704		Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weißer Schokolade)	vom 1.7. bis 30.6.	2 245 Tonnen	35
09.0054	1905 90		Andere als Knäckebröt, Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren, Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt, Waffeln, Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren	vom 1.7. bis 30.6.	409 t	40
09.0084	1702 50 00		Chemisch reine Fructose	vom 1.1. bis 31.12.	1 253 Tonnen	20
09.0085	1806		Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen	vom 1.1. bis 31.12.	81 Tonnen	43
09.0086	1902 11 00		Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt oder in anderer Weise zubereitet, ausgenommen gefüllte Teigwaren der KN-Unterpositionen 1902 20 10 und 1902 20 30; Couscous, auch zubereitet	vom 1.1. bis 31.12.	497 Tonnen	11
	1902 19					

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Zollsatz (in %)
	1902 20 91 1902 20 99 1902 30 1902 40					
09.0087	1901 90 99 1904 30 00 1904 90 80 1905 90 20		Lebensmittelzubereitungen aus Getreide	vom 1.1. bis 31.12.	191 t	33
09.0088	2106 90 98		Anderer Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	vom 1.1. bis 31.12.	702 Tonnen	18
09.0091	1702 50 00		Chemisch reine Fructose	vom 1.7. bis 30.6.	4 504 Tonnen	(²)
09.0096	2106 90 98		Anderer Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, den Vereinigten Staaten von Amerika zugewiesen	vom 1.7. bis 30.6.	831 Tonnen	EA (³)

(¹) Der Abbau des Zolls unterliegt den Bedingungen, die in den einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Union für die Zollkontrolle der Verwendung dieser Waren festgelegt sind (siehe Artikel 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1)).

(²) Aussetzung des spezifischen Zollsatzes ab dem 1. Juli 1995; zu berücksichtigen ist der Ad-valorem-Zollsatz nach der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

(³) Das Zeichen „EA“ bedeutet, dass ein gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 festzusetzender Agrarteilbetrag auf die Waren zu erheben ist.

TEIL C

Warenbezeichnung	Maßeinheit	In der Liste der EU-28 vorgesehene Menge	Land	Laufende Nummer	Anteil der EU-27 an der Nutzung des Kontingents	Umfang des Zollkontingents (EU-27)
------------------	------------	--	------	-----------------	---	------------------------------------

Nicht in der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 des Rates aufgeführte Fischereierzeugnisse

Kontingent für zubereitete oder haltbar gemachte Fische (außer Fischen, ganz oder in Stücken): aus Thunfischen, echten Boniten und anderen Fischen der Gattung <i>Euthynnus</i>	t	1 816	THA	090704	100 %	1 816
Kontingent für zubereitete oder haltbar gemachte Fische (außer Fischen, ganz oder in Stücken): aus Thunfischen, echten Boniten und anderen Fischen der Gattung <i>Euthynnus</i>	t	742	EO	090705	100 %	742

Warenbezeichnung	Maßeinheit	In der Liste der EU-28 vorgesehene Menge	Land	Laufende Nummer	Anteil der EU-27 an der Nutzung des Kontingents	Umfang des Zollkontingents (EU-27)
Kontingent für zubereitete oder haltbar gemachte Fische (außer Fischen, ganz oder in Stücken): aus Sardinen, Boniten, Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> , Fischen der Art <i>Orcynopsis unicolor</i>	t	1 410	THA	090706	8,7 %	123
Kontingent für zubereitete oder haltbar gemachte Fische (außer Fischen, ganz oder in Stücken): aus Sardinen, Boniten, Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> , Fischen der Art <i>Orcynopsis unicolor</i>	t	865	EO	090707	72,9 %	631

Erklärung der Kommission

Die Kommission bekennt sich uneingeschränkt zu den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung und den Verpflichtungen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt sind. Sie wird sich daher bemühen, dem Rat und dem Europäischen Parlament so bald wie möglich einen Legislativvorschlag vorzulegen, um die Verordnung (EG) Nr. 32/2000 an den mit dem Vertrag von Lissabon eingeführten Rechtsrahmen anzupassen.

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE